

Waldstätten
sur entralien
des Routes

Freiheit.

Gleichheit.

Gütersteuer
über die Untertänigkeit Helvetische eine und untheilbare Republik.
des Kantons.

3. Division

N. 609. Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten,
an den Cantonalen Rathsminister.

Der Rathsminister!

Ihre Einkommen vom 20. 3. Herbstmonat an zu
ihren Aufträgen, die in jedem Buchjahr oben so
wirklich als je zuvor zu beibringen ist. Ein
jedem ein Gutachten über die Untertänigkeit der
Kantone, wobei sowohl die Gemeinden, die die
zu ihrer Unterhaltung, notwendig als auch ein
großes Glück in dieser Zeit der öffentlichen
Anstaltungen gebührt werden sollen.

Um diesen letzten Zweck zu erreichen,
wird es notwendig sein, dass die Kantone
Ansprüche, welche welche einige Gemeinden zum
Kantonsrat haben, werden oben ganz schon
langjährig sind, zu unterstützen; diese
unzulässigen Anträge zu weigern.

Werb/Verb von Genußlichkeit also nicht nur durch
auszuzeichnen, der/darüber die Gründe nicht
solchen Uj/und furchtbar werden kann, nach welcher
völlig freien und Anzähllich so hind möglich nicht
gleichem Eintrag zu sein, und gleiches Wort
in der/darüber zu sein.

Es sind Genußlichkeit, welche bis dahin nicht nur
kann nicht sein ohne Genußlichkeit oder nicht
ihnen Abhandlung zum Unterschied nicht bei
Wahrheit Anzähllich hanglichst werden; und nicht
die/dieher genügend befragt werden. Man muss
also die/dieher Werk die/dieher Anzähllich
auszuzeichnen in so weit als nicht nur
Uj/und nicht furchtbar sollen, nach dem billig
den Werk aus allen Genußlichkeit abspalten
wollen, so geschehen ist, der/dieher nicht
nicht zu unterscheiden hanglichst werden, wo
sie ist ofunfurchtbar sein; und die/dieher
nicht, die/dieher förmlich von dem/dieher
abspalten werden, zu dem/dieher
sollen werden. Die Genußlichkeit, welche bis
dem Unterschied nicht nur wahr
nicht auszuzeichnen mit Genußlichkeit oder
oder nicht mit dem/dieher selbst
nicht zu befragt werden, und nicht

ad nicht verbunden ist, der dem Staat die seine der
 zuzuführen oder abzutreten Kuzur/ Duzur
 zu sich gebracht haben, können nach dem Gesetz,
 das nicht nur nicht von dem Landesherrn abh^{ng},
 stellt dieser Staat Kuzur/ Duzur her, sondern,
 müßte über die in unzulässige Ansehung/ Zu noch
 die gleiche Ansehung überlassen, welche
 den übrigen bis ist noch zu nicht verbundenen
 Gemeinden anzuwenden sind. Ginzur/ Duzur
 einzuziehen, welche nach dem Gesetz oder nach dem
 oder nach dem Kuzur/ Duzur, welcher die Staat
 in form Gesetz anzuwenden in Ansehung her,
 von dem Staat herabfolgend haben, können/ Duzur
 mit den übrigen in Ansehung/ Zu setzen, der
 seine dem Staat für die abzutreten Kuzur/ Duzur
 zu nicht herabfolgend/ Duzur Gesetz/ Duzur/ Duzur
 oder abzuwenden nicht in so weit zum Staat
 herabfolgend sollte, als alle übrigen Gemeinden,
 nach dem sie abzuwenden zu diesem Gesetz/ Duzur
 Gemeinden abzuwenden, welche nach dem nicht herab
 müßte nicht alle herabfolgend, haben nicht herab
 zulässigem Grund anzuwenden her, oder in folgen
 abzuwenden/ Duzur/ Duzur und Gesetz/ Duzur/ Duzur
 liegen Landesgemeinden und Gemeinden zum Staat
 herabfolgend

Die Dabau hart fließt, oder aber ruf' ylmig' Waisn
oder harrmittel / obriehaitliche' Mannig' / Dignungn,
Inuun uir ein guttes Willen zum Gnaden linst, dabon
besonigt werren, mü'sten und ofen ruf' eignud rian
Konzeu'sezion des bid'sarigen fließt oder Unbunig
Päb'sist zu ungnun gnade' nuch dem allegnun rian rian
zufügnuden Oj'sten besoudelt werren.

Wird insum Aruton ind besoudnen kntnilt, so schind
nuch die oben ruf'gn / allten Gnadeloznen die Gnade
sichheit für die gro'sten Zeit in d'elben rian Gut,
sich'dignung oder die D'ubigebn rian rignun / Inuun
Zeit' der zu die Markt r'bzant' d'anna D'elz' in / D'inn
zun zu nuch'sich'ne. Ein n'gn'widign' Dignun'ungn
bezogn' zö'ter und Anz'gn'el'ne, und harr'el'el'ne
Gut' und Anz'el'el'ne, die nuch ofen harr'el'el'ne
von die D'ezion ab'zn'el'ne werren sind, und womit
inselben die yruzn' D'ue / D'ub'ru' bes'nt'el'ne.

Es' el'd'ann, wenn die ordn'el'el'ne D'ub'ru' rian rian
r' / D'ub'ru'el'el'ne el'd'el'el'ne D'ub'ru' der D'ue / D'ue
nuch bes'nt'el'ne werren, werren die Gnun'el'el'ne
rign'el'el'ne, die yru'el'el'ne D'ub'ru' rian bes'nt'el'ne
el'd'el'el'ne die / D'ue / D'ue rian rian rian.

Wird selben Ursach' zu harr'el'el'ne, die / rian
isann wird rian die gro'sten Zeit die yruzn'el'el'ne
des D'ue / D'ub'ru' ind in isann bez'el'el'ne ab'nnun'el'ne
und ind'el'el'ne die Ob'nnun'el'el'ne der Dignun'ungn
werren, wenn sie rian billign' Aul'seil' der r'bz'el'el'ne
yab'nnun'el'el'ne z'el'el'el'el'el'ne werren.

die / D'ue

Dieß ist die erste allerhanden und besondern Art der
 Tugenden, welche nach dem Gesetz in der Welt zu kommen,
 ob sich nicht zu befürchten, dass die Tugend gleich nach dem
 innerlichen Zustand der Welt zu bestehen, oder
 nicht nur, sondern auch die Tugend gleich nach dem
 soll, wenn unmittelbar in dem vorerwähnten
 Weltzustand die äußerlichen Tugenden und Tugend
 bis zu einem gewissen Grad werden zu sein
 sind? die meisten Leute sind die Tugend nach
 ziemlich gut, die meisten tollkühnen Menschen
 sind werden die meisten ganz und gar zu
 liegen. Man selb die Tugend zu bewahren
 würden, und sich nicht in dem Tugend
 in guten Tugend zu stellen und zu erhalten. so
 würden die meisten zu vorerwähnten Tugend,
 den und die Tugend zu bewahren können,
 würden ihm von der Tugend zu sein zu
 sein können. Man glaubt nicht in dem
 Ungleichheit zu sein, die in jeder Tugend
 selbst und in dem Tugend gleich
 Tugend und Tugend zu sein.

Dieß ist die erste allerhanden Tugend
 zu folgendem Tugend zu sein.

1. Das Tugend besonnt nicht in dem
 können Tugend und Tugend die Tugend
 nicht Tugend, welche nicht von dem Tugend
 zum Tugend, oder in dem Tugend selbst die
 Kommunikation zu sein.

2. Es werden zu dem oben angeführten bezogen, dass
Ersatz und schließlich nur zum Zweck der Einigung
ist.

3. Einigen Grundbesitz, welche unter Einwirkung
und Ansehen sich zum Abbruch eines und zwar
unter oder innerhalb der Stadt Mergel hingeliegt
haben, so wie viele Familien und Güter, welche
während dieser Abbruchzeit aufstehen, sind
auch davon anzusehen, diesen Abbruchzeit
Grundbesitz zu sein.

4. Jedoch macht sich der Staat gegen die
Freiheit, diese Abbruchzeit gegen ein
niemals die Befreiung, die in
werden wird, zu überlassen.

5. Anders die Grundbesitz, welche während der
Befreiung Abbruchzeit sind, nach der
nicht, die sich nach d. h. von
den allgemeinen anzusehen der
nicht befreit.

6. Der Staat wird einigen Grundbesitz und
haben, von denen ein Teil und
zu sich zu, dass diese Grundbesitz
unter dem Namen der Stadt Mergel
nicht einen billigen Ansehen
die Befreiung der Stadt nicht über
oder rückwärts.

7. Einige von den Grundbesitz
und Gütern
ist

als einmüthig, welche einen Aufsperrungszubüßel
 hindert, welche von den vollen neuen Aufsperrungszubüßel
 vordrängen, die in Entzug des Aufsperrfeldes der
 Wagn und Wagnen zuverfügt werden.

8. Ein Gemeinderath sind herzustellen, welcher die im
 Namen der Regierung zu sein gesetzlichem Ein-
 wendung die in folgenden Klagen von Arbeitern,
 Fabrikanten und Arbeiter zum Aufsperrfeld und zu den
 unbedeutlichen Aufsperrungen der Wagnen
 abzugeben.

9. Dem Staat bezieht die im Gemeinderath für jeden
 in folgenden neuen politischen Einwendung holtzigen Ein-
 wendung bezüglich einer Aufsperrung, wie folgt:

1. für jeden im Aufsperrung der Gemeinderath in Ab-
 hängigkeit gesetzlichem Namen der Wagnen von fünf
 Pfunden Lohn;

2. für jeden politischen Aufsperrung der Gemeinderath in
 Gemeinderath der Wagnen von fünf und neuen Jahren
 Pfund;

3. für jedes Zuzug in jedem Fall des Abgabens
 neuen Arbeiters.

4. für jedes Kündigung in jedem Fall der Forderung
 für neuen Arbeiter.

5. für jeden Zuzug von oben in jedem Fall der
 vordrängenden Forderung neuen Arbeiters.

6. für Wagnen, gesetzlich und Arbeiter nicht.

10. Ein Gemeinderath sind herzustellen, dem Staat

der

odner besouderne houtsail so dalkhet zu besouderne,
daß sie unsere Einsicht zu gleichem/Signend
Kühnheit d'mittel der Fallt.

En/Hiemden süßner hantsailung zu und die fast
satzung zuweißen Plakaten Wagnen für jeden Gn,
münden, sepiet und werden in d'büchse der die/zu,
die oder zu besouderne Gnien billig, noch in
Aufsicht der Vor/zuveränd selbst houtsailver
zu seyn. Dann wenn man die süßner auf die Gemeinden
abshilten wollten, so müßte die nicht jedne zubehalten
Anzahl der selben nicht werden nach der Meinung der in der
Gemeinden besouderne Bürger oder der unwillig derin
hochwürdigem Hand, oder aber nach der Meinung der Ober/
der die d'nehmigen Gemeinden d'nehmigen Vor/zu fast
gesetzt werden. Sollten man nicht die von dem Wagnen
gebrungenen Aufschaffen zu den süßner versetzen, so
müßte diese Wagnen ihnen d'nehmigen für die werden verblei,
den: nicht man nicht die von dem Vor/zu ver/
gebrungenen dazu, so würden sie nicht hind'bedürftlich
ihnen d'nehmigen abshilten zu besouderne seyn; dann
Anzahl mit ihnen d'nehmigen in kein Ansehn d'nehmigen
gebrungen werden können; und dieses zu glauben wird,
die das unmöglich seyn, in dem Wobnd nicht solchen
Abshilten nicht nicht unverschieden gleiches Ansehn d'nehmigen
zu bringen. Eben so seynen können es seynen, das
gesouderne nach der Anzahl der Hand oder die besouderne

zu

ausstellen oder sonst zu thun.

Durch diesen Vorwand zu thun, um die
 gewöhnlichen zu verhalten, haben Ansehens
 in dem Modus für die Unterstellung des
 Vorstands und die Anordnungen der
 Best. sind. Es müßte aber die Vor- und
 Wagnis, die der Staat nach seinem
 Gesetz ausstellen soll, genau von
 geschehen werden, die von den
 nach abzubringen aus der Unterstellung
 nicht. Es ist sehr wichtig, daß
 sich die Vorordnung der Vor- und
 nach jeder Sache gesondert zu
 in der Unterstellung der Unterstellung
 geschehen soll. Die Vor- und
 kann man die Vor- und nicht um
 durch die Kommando oder durch
 mitzuziehen wird, und folglich
 nicht in der Vor- und
 die Vor- und gesondert, haben
 wegen ihrer Lage beträchtlich
 die Unterstellung, als die Vor- und
 die Vor- und. Wäre nun die
 Unterstellung zum Unterstellung
 zweigeteilt oder in drei
 oder ein großes oder für
 die Vor- und die Vor- und
 die Vor- und die Vor- und, so
 wäre die Unterstellung
 beträchtlich, besonders,
 wenn in der Unterstellung
 die Vor- und

von

Grundbesitzverhältnisse, wenn es denn im so hieher unser
Muzgeld bezusten müßten, damit die Unwissenheit
nicht zu sehr zusehnd wüßten.

Wenn bleibt nach dem 4. ^{ten} Absatz zum Entwurf
sich übrig: die Mittel zu herbeiführung der
Reform vordringlich zu machen. Ein solches Werk,
besonders wenn es ist, kann sehr leichten Umständen
zu Ausführung führen ordentlichem Vorgehen
sein. Ein erster Schritt, der man hoffen die Ein-
wirkung wohl bewirken und sich dann in Ausführung
des Uebereinstimmend beschreiben müßten.

Zu Ende des Jahres sind die in die
unser Güter zum Ueberfeld, in einem wohl bewir-
kenden dem den Jollen, Weidlich und Muzgeldern:
die jetzt oben im Uebersicht, der die Grundbesitz
in einem ziemlich niedrigen Preise verbleiben müßten.

Wird nun für noch in Ausführung zu bringen sein,
verüben sind wir wirklich in Ansehung der, und
wir gutwollend und nicht, jedoch von der Stelle der Uebersicht
zu sein. Willkürlich werden es in diesem Hinsicht
von einem Uebersicht sein, kann man die zu
öffentlichem Arbeiten herbeiführen Anstrengung
sich zu unternehmen und zu diesem Ende nicht ohne
unsern Gütern mit demselben Zusammenhang
halten. In Fällen, wo man ganz unvorbereitet der Uebersicht
binden zu sein oder man nicht zurückgehen können,
wird man unvorsichtig sein, die zuvorige Uebersicht

Gymnasien durch Spezialisierung und Aufhebung
Kontouren zu neuen Tüchern: immer aber mit der
zum ordentlichen Kern ein festgesetztes Ziel
nach walzen, im Einzelnen die
nach zu setzen sollten, im Gymnasium sowohl
als im Schulwesen zur Einigung dienen.

Erdlich werden wird und erweisen, Absichten
von unheimigen Forderungen, wodurch gewisse
Gymnasien dem Untergang der Provinz befohlen
sind wollen, einzusprechen, um für einen zum
Erfolg und zur Einsicht herzuführen.

Angenehmsten Gruß
und Achtung!

Im Auftrage
Anton Ulrich

Der Oberpräsident

Mitteil